



**Das Leben der Griechen und Römer nach antiken
Bildwerken**

Römer

Guhl, Ernst

Berlin, 1861

§. 103. Die Priesterthümer. - Die Pontifices. - Die Flamines. - Die Vestalinnen. - Die VII viri epulones. - Die XV viri sacris faciundis. - Die Augures. - Die Haruspices. - Die Salier. - Die ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-81462](#)

hundert zwischen dem Aventin und dem Monte Testaceo, jedoch sind auch sie gegenwärtig ebenso verschwunden, wie die nach ihren Erbauern genannten *horrea Aniceti, Vargunteii, Seiani, Domitianii* u. a. m.

Nächst dem Ackerbau legten die Römer auf die Cultur des Weinstocks groses Gewicht. In Gruben oder Furchen wurden die Setzlinge gepflanzt und die Reben an Baumpflanzungen, vorzugsweise an Ulmen, welche man, wenn der Boden zwischen ihnen noch zum Ackerbau benutzt wurde, in einer Entfernung von 40 Fuß, sonst von 20 Fuß pflanzte, gezogen (*maritare*), eine Sitte, die noch heutzutage in Italien üblich ist. Außerdem aber war auch die bei uns gebräuchliche Weise, die Reben an Pfählen oder Spalieren ranken zu lassen, schon den Römern bekannt. Lebendige Hecken aus Dornsträuchern, aus Weiden geflochtene Zäune oder Mauern schützten die Weingärten gegen die Angriffe der Viehherden. Zu weit würde jedoch es führen, wollten wir hier den Ackerbau, zu welchem auch die Obstbaumzucht und Viehzucht gerechnet wurde, eingehender besprechen; die verschiedenen Notizen, welche wir in Bezug auf die Weinsorten (II. S. 198), die Früchte und Fleischspeisen, sowie über die Vivarien und Piscinen (II. S. 256 ff.) gegeben haben, gestatten ja einen genügenden Rückschluß auf die Meisterschaft der Römer in der Obst- und Thierzucht. Mannigfache Monamente mit Darstellungen von Schnittern, Gruppen von Schlachtvieh u. s. w. geben ein Zeugniß davon ab, daß auch die Kunst sich mit Vorliebe ihren Stoff aus dem idyllischen Landleben gewählt hat.

103. Hatten die früheren Abschnitte den Römer in seiner Häuslichkeit und in seinen Beziehungen zu dem bürgerlichen, auf den Erwerb gerichteten Verkehr geschildert, so sollen in Nachfolgendem der religiöse Verkehr, das Verhältniß des Einzelnen, sowie gröfserer Gemeinschaften zur Gottheit, die Art der Gottesverehrung an den geheiligen Orten, endlich der Wirkungskreis der Priesterthümer vorgeführt werden. Es kann natürlich nicht unsere Aufgabe sein, von dem Götterkreise des italienischen Volkes, von den sacralen Institutionen in ihrer historischen Entwicklung ein Bild zu entwerfen. Vielmehr werden wir eine freilich nur sehr skizzierte Schilderung der Organisation der Priesterschaften, des Opferritus und der mit ihnen verbundenen Festspiele zu geben haben, soweit für dieselben Monamente uns erläuternd zur Seite stehen. Alle gottesdienstlichen Handlungen, welche an geheiligter Stätte (*locus sacer*) vollzogen wurden, hießen *sacra*; wurden sie von dem Einzelnen, das heißt von der betreffenden Person selbst, oder für eine Familie durch

deren Oberhaupt den Hausgöttern, den Laren, Penaten und dem Schutzbott dargebracht, wurden sie endlich für eine auf gemeinsame Abstammung beruhende Genossenschaft (*gens*) durch einen Opferpriester vollzogen, so führten sie den Namen *sacra privata*. Ihnen entgegengesetzt sind die *sacra publica*, die für das ganze Volk (*pro populo*) von Staats wegen auf öffentliche Kosten und durch öffentliche Priester (*sacerdotes populi Romani*) angeordneten oder von denjenigen Stämmen und Genossenschaften (*sodalitates*) ausgehenden Opfer, denen vom Staate die Sorge gewisser Culte übertragen war, wie z. B. ein Cultus der Minerva der *gens Nautia*, der des Apollo der *gens Iulia*, der des Sol der *gens Aurelia*. Die gesammte für die Besorgung des öffentlichen Cultus bestimmte Priesterschaft, welche man mit dem allgemeinen Namen der *sacerdotes* bezeichnete, zerfiel in drei grosse Classen. Die erste derselben, die *sacerdotes publici populi Romani*, bildeten die grossen *collegia* der *pontifices* mit den zu ihnen gehörenden Priesterschaften, die der *VII viri epulones*, der *XV viri sacris faciundis*, der *augures*, *Salii* und *Fetiales*. Zur zweiten Classe gehörten die für die *sacra popularia* bestimmten Priester und zur dritten die zur Ausführung der *sacra gentilicia* bestimmten *sodalitates*.

Was nun zunächst die der ersten Classe gehörenden Priesterschaften im Allgemeinen betrifft, so genossen dieselben eine bevorzugte Stellung, indem ihnen außer dem Recht des Tragens der Toga *practexta* auch die Befreiung vom Militärdienst und von bürgerlichen Aemtern und die Ehrenplätze bei den Festen und Spielen zustanden; ferner war mit ihrem Amt der Besitz eines öffentlichen Grundstückes (*ager publicus*), aus dessen Einkünften die Kosten für die *sacra* bestritten wurden, verbunden, und endlich wurde ihnen auf Staatskosten zur Besorgung einer Anzahl mit dem Cult verbundener Functionen ein subalterner, hauptsächlich aus Sklaven (*servi publici*), theils aber auch aus Freien zusammengesetztes Beamtenpersonal gehalten, deren Namen wir hier vorläufig nur erwähnen wollen, da wir auf einige derselben noch später zurückkommen werden. Es waren die *lictores*, Leute, meistentheils aus dem Stande der Freigelassenen, welche ähnlich den weltlichen den Magistraten beigegebenen Lictoren vor dem Priester oder der Priesterin einherzuschreiten und im Volksgedränge freie Bahn zu machen hatten; sodann die Hühnerwärter (*pullarii*), die Opferschlächter (*victimarii*), die Musikanten (*tibicines* und *fidicines*), die zum Ansagen der Versammlungen benutzten Boten (*calatores*), endlich die *camilli* und *camillae*, Knaben und Mädchen, welche theils zur Administrirung bei den Opfern gebraucht wurden, theils als Novizen ihre Lehrjahre vor ihrem Eintritt in die priesterlichen Würden hier durchzumachen hatten.

Zu dieser letzteren Classe wurden anfänglich nur freigeborene Kinder, deren Eltern noch am Leben waren (*pueri patrimi et matrimi* und *puellae patrimiae et matrimiae*), genommen.

Gehen wir nun zu den einzelnen Priesterthümern über. Die *pontifices* zunächst, deren Namen, ob in zu rechtfertiger Weise müssen wir dahingestellt sein lassen, von *pontem facere* abgeleitet und gewöhnlich mit dem Bau und der Erhaltung jener ältesten, die beiden Tiberufer verbindenden Holzbrücke in Verbindung gebracht wird, bildeten zur Zeit der Könige ein Collegium von vier Priestern, welchen der König in eigener Person als oberster Priester vorstand. Diese ursprüngliche Mitgliederzahl des Collegium erhielt sich bis zum Jahre 300 v. Chr., wo durch ein Plebiscit der Volkstribunen Q. und Cn. Ogulnius den Plebejern ihre Aufnahme in die bis dahin nur von Patriciern besetzten Priesterämter durchgesetzt wurde, und von da ab vier Patricier und eine gleiche Zahl Plebejer dieses Collegium, mit einem aus ihrer Mitte gewählten Oberpriester, dem *pontifex maximus*, an der Spitze, bildeten; erst vom Sulla, dem Reformer vieler Priesterthümer, wurde diese Zahl bis auf fünfzehn vermehrt. In der Kaiserzeit pflegte man durch einen Senatsbeschuß dem Kaiser die Würde eines *pontifex maximus* zu übertragen, oder es nahm derselbe sie für sich geradezu in Anspruch; so besitzen wir z. B. eine Statue des Hadrian in dem Pontificalcostüm mit der Opferschale in der Hand (Clarac, Musée. Tom. II. pl. 945). Als persönliche Vollzieher vieler Opfer- und Cultushandlungen gehörte auch eine Anzahl heiliger Geräthe zu ihrem Amte, nämlich zur Libation beim Opfer das Schöpfgefäß (*simpulum*), die

Fig. 481.



Opferschale (*culullus*) und das Opfermesser (*secespita*), welchen wir auf Münzen und geschnittenen Steinen sehr häufig begegnen. Wir theilen hier

zur Veranschaulichung derselben ein Basrelief mit (Fig. 481), auf welchem sämmtliche bei der Ausübung der grossen Priesterämter gebrauchten Geräthe nebeneinander abgebildet sind: Simpulum (*f*), Culullus (*e*) und Secespita (*g*) in einem Futterale steckend. Unter den Culten, welche sich in den Händen des Collegium der Pontifices befanden, stand neben dem des Saturnus und der Ops der der Vesta in erster Reihe. Neben ihrem am Forum gelegenen Tempel (vgl. II. S. 27 ff.) hatte auch der Pontifex Maximus in der Regia seine Wohnung. Ebenso aber, wie der Heerd im Atrium des Hauses den Mittelpunkt bildete und hier das Heilighum der Penaten und Laren sich befand, an dem das Oberhaupt der Familie das Opfer für das ganze Haus vollzog und von den Jungfrauen die Flamme auf dem Heerde erhalten wurde, war, da die staatliche Organisation sich nur als eine Nachbildung der Familie darstellte, das Atrium der Vesta der Heerd des Staatsgebäudes, an dem die Pontifices die Stelle der Familienhäupter, die Vestalinnen die der Jungfrauen am häuslichen Heerde vertraten. Das Collegium der Pontifices bildete mithin den Mittelpunkt der römischen Staatsculte, und als solcher war es auch der Bewahrer des geistlichen Staatsarchives, in welchem die von der Hand des Pontifex Maximus aufgezeichneten Annalen über Ereignisse von religiöser Bedeutung (*annales maximi*), die Verzeichnisse über die heiligen Orte, Zeiten und Handlungen (*libri pontificii*), die unter dem Namen der *leges regiae* bekannte Zusammenstellung der ältesten Gewohnheitsrechte sacralen Inhalts, sowie die Protokolle über die Verhandlungen und Entscheidungen des Collegium (*commentarii pontificum*) niedergelegt waren. Von diesem Collegium ging die jährliche Verkündigung der Staatsgeltüde (*sollemnis votorum nuncupatio*) aus; bei allen sacralen Handlungen der Magistrate wurde dasselbe herangezogen, da die Pontifices allein die Kenntniß der jedem Gotte wohlgefälligen Opfer besaßen. Bei der Weihung eines Ortes zur heiligen Stätte, eines Gegenstandes, wie z. B. einer Statue oder eines Gefäßes zum heiligen Gebrauch, hatten sie zuvor ihr geistliches Gutachten abzugeben und den der Dedication unmittelbar vorangehenden Weiheact (*consecratio*) zu vollziehen; bei Vergehungen, welche im Hause gegen die Sacralvorschriften begangen waren, bei Tod und Begräbnis, wo eine Sühne der Manen erforderlich war, beim Begraben des Blitzes wurden sie um Rath gefragt und gaben die Entscheidung über die Art und Weise der Entszühnung (*expiatio*) an.

Zu den mit diesem Collegium verbundenen Priesterthümern gehörte zunächst der Opferkönig (*rex sacrorum* oder *rex sacrificulus*), eine geistliche Würde, welche zur Zeit der Königsherrschaft stets der König be-

kleidete, die nach deren Vertreibung aber auf einen Priester überging, welchem die Besorgung gewisser geistlicher Handlungen, namentlich der *sacra* des Ianus, übertragen war. Waren nun auch seine Functionen keinesweges von solcher Bedeutung und Ausdehnung, wie die der Pontifices, so nahm er unter ihnen doch mit Rücksicht auf seine ursprüngliche Würde formell ein höheres Rangverhältniss ein, indem ihm bei den Festmahlzeiten der Pontifices, sowie bei anderen Festlichkeiten der erste Platz eingeräumt wurde. Ihm zur Seite stand als Theilnehmerin des Priesterthums seine Frau, die *regina sacrorum*.

Die Pontifices sowohl, wie mehrere andere Collegia, z. B. die *fratres Arvales*, die *sodales Augustales*, hatten Opferpriester (*flamines*) zur Seite, deren Name von *flare*, das Feuer anblasen, abgeleitet wird. Der mit dem Collegium der Pontifices verbundenen Flamines waren fünfzehn, von denen die drei ersten, der *flamen dialis*, *martialis* und *quirinalis*, als *flamines maiores* bezeichnet, stets aus Patriciergeschlechtern genommen wurden und Sitz und Stimme im Collegium hatten, während die zwölf anderen *flamines minores* genannt wurden. Frei von allen Pflichten des bürgerlichen Lebens war der Flamen Dialis mit Frau und Kindern und seinem ganzen Hause, der auf dem palatinischen Hügel gelegenen *domus flaminia*, ausschliesslich dem Dienste der Gottheit geweiht. Nur der Tod konnte seine Ehe lösen, keinen Schwur durfte er leisten, kein Pferd besteigen, kein bewaffnetes Heer sehen, keine Nacht außerhalb seines Hauses zubringen, nichts Unreines durfte seine Hand berühren, daher auch keinem Todten oder keiner Grabstätte sich nähren. Stets erschien er in seiner Amtskleidung, bestehend in der aus dickem Wollenstoff von der Hand seiner Frau gewebten Toga *praetexta*, *laena* genannt, die jedoch nicht zusammengeknotet sein durfte, sondern durch Fibulae auf dem Körper befestigt sein musste, da der Anblick jeder Fessel ihm untersagt war. Aus diesem Grunde musste selbst der Ring, den er am Finger trug, gebrochen sein; deshalb durfte er sich keiner Rebenlaube nähren oder den Epheu berühren, und deshalb war auch ein Gefesselter, sobald er sein Haus betrat, frei und wurden die Fesseln durch das Impluvium über das Dach auf die Straße geschleudert. Auf dem Kopf trug er den *albogalerus*, eine Art Pileus, an dessen Spitze (*apex*) ein Oelzweig mit einem weisswollenen Faden (*filum*) befestigt war. Die Form dieser Kopfbedeckung giebt uns unstreitig am deutlichsten eine Anzahl Münztypen, unter denen wir die des Iulius Caesar mit der Inschrift PONT. MAX. und AVGVR hier hervorheben; in etwas von dieser Form abweichend erscheint allerdings die auf Fig. 481k abgebildete priesterliche Kopfbedeckung, die wir aber nichtsdestoweniger mit dem Namen

albogalerus bezeichnen möchten. Am Tage durfte der Flamen Dialis, da er stets im Dienst der Gottheit war, diese Kopfbedeckung nicht abnehmen und er war gezwungen, sein Amt niederzulegen, wenn dieselbe ihm vom Kopfe fiel. In seinem Gürtel trug er das Opfermesser (*secespita*) und in seiner Hand eine Ruthe (*commetacula*), um die Leute, sobald er zum Opfer schritt, von sich fern zu halten. Zu diesem Zwecke begleitete ihn auch ein Lictor, der auf dem Wege, den der Flamen einschlug, einen Jeden nöthigte, seine Arbeit niederzulegen, da seine Augen die alltägliche Beschäftigung nicht erschauen durften. Einem ebenso strengen Ritualgesetz war auch die Gattin des Flamen Dialis, die *flaminica*, in ihrer Kleidung unterworfen; auch sie durfte sich nur in langen wollenen Gewändern zeigen; ihre Haare waren mit einem wollenen purpurgefärbten Bande in Form des II. S. 241 beschriebenen Tutulus zusammengebunden und mit einem Kopftuch (*rica*) umwunden, in dem der Zweig eines glücklichen Baumes (*arbor felix*) befestigt war; ein purpurner Schleier (*flammeum*) bedeckte sie, und ihre Fußbekleidung durfte nur aus dem Leder geopferter, nicht aber gestorbener Thiere verfertigt sein. Auch sie führte das Opfermesser.

Nächst den Flamines waren die Vestalinnen (*virgines vestales*, *virgines Vestae*) mit dem Pontificalcollegium eng verbunden, deren Einsetzung schon in die ersten Zeiten der Gründung Roms fällt. Von Alba sollen sie nach Rom gekommen sein; anfänglich waren für die Ramnes und Tities je zwei, dann aber auch eine gleiche Zahl für die Luceres bestimmt, und diese Sechszahl hat sich fortdauernd erhalten. Bei der Wahl einer Vestalin sah man zuerst darauf, dass die zu Wählende nicht jünger als sechs und nicht älter als zehn Jahre, ferner dass sie *patrima et matrima* (vergl. S. 306), sowie frei von allen körperlichen Gebrechen war. War diese Prüfung vollendet, so wurde sie in weisse Gewänder gekleidet und mit abgeschorenem Haar dem Dienste der Vesta für dreissig Jahre geweiht, in welcher Zeit sie in den ersten zehn Jahren als Lernende, in den folgenden als eine den Dienst ausübende Priesterin und in dem letzten Jahrzehnt als Lehrerin der Novizen aufrat. Nach Ablauf dieser Zeit konnte sie, wenn sie es nicht vorzog, wie es in den meisten Fällen geschah, im Dienste der Göttin zu verbleiben, in das bürgerliche Leben zurücktreten und sich verheirathen. Ihre Tracht war stets weiss; um ihre Stirn schläng sich diademartig ein breites Stirnband (*infula*), von welchem Bänder (*vittae*) herabfielen, und während des Opfers oder bei feierlichen Aufzügen bedeckte sie ein weisser Schleier (*suffibulum*), der unter dem Kinn durch eine Fibula zusammengehalten wurde. So er-

scheinen auf einem von Gerhard (Antike Bildwerke Taf. XXIV) mittheilten Basrelief eine Anzahl vestalischer Jungfrauen im feierlichen Aufzuge, vielleicht als Theilnehmerinnen an der Pompa eines triumphirenden Feldherrn; so ist auch auf dem unter Fig. 482 abgebildeten Relief die Vestalin Claudia Quinta bekleidet. Ebenso streng wie die Vestalin gegen sich selbst in der Beobachtung ihrer Ordensregel sein musste, schützten sie aber auch die Gesetze vor jeder Unbill und Versuchung. Eine Bekleidigung ihrer Person zog den Tod des Beleidigers nach sich; kein Mann durfte ihre Wohnung betreten, kein Mann bei Nachtzeit den Tempel, und bei ihrem öffentlichen Erscheinen wich Jedermann, selbst der Consul, ehrfurchtvoll dem der Jungfrau voranschreitenden Lictor zur Seite. Bei den öffentlichen Spielen und den Pontificalmahlen wurden ihnen die Ehrenplätze eingeräumt, und der verurtheilte Verbrecher entging, wenn er auf seinem letzten Gange zufällig einer Vestalin begegnete, der Bestrafung. Zu ihren priesterlichen Functionen gehörte zunächst die Unterhaltung des ewigen Feuers im Tempel der Vesta und wechselten sie in diesem Dienste ab; erlosch die Flamme, traf sie eine körperliche Züchtigung durch den Pontifex Maximus. Wie aber neben dem Feuer das Wasser zu den ersten Bedürfnissen des häuslichen Heerdes gehörte, so hatten die vestalischen Jungfrauen auch den Tempel der Vesta, der den Heerd des Staates einschloß, täglich mit Wasser aus der Quelle der Egeria zu besprengen und denselben mit dem reinigenden Lorbeer zu schmücken, ein Schmuck, welcher am 1. März jedes Jahres erneuert wurde. Hierauf bezieht sich auch jener auf Fig. 481a neben einem Rauchaltar liegende Lorbeerzweig, wenn wir es nicht vorziehen, auf dieser Darstellung in dem Lorbeer und Rauchaltar einen nothwendigen Bestandtheil jeder Opferhandlung überhaupt zu erkennen. Die Besprengung aber wurde mittelst des Weihwedels (*aspergillum*) vorgenommen, der auf Fig. 481h dargestellt ist, und zwar hier in Form eines Pferdefußes, in dem ein Pferdeschweif befestigt ist, während derselbe auf Münzen mit einem gewundenen Stiel abgebildet wird. Vielleicht läfst sich die Form des Aspergillum auf unserem Relief aus einer Ceremonie erklären, welche mit dem an den Idus des October gefeierten Pferderennen verbunden war; hier pflegte man nämlich das rechte Pferd des siegreichen Zweigespannes zu opfern; den abgehauenen Schweif desselben brachte man in die Regia und tröpfelte das aus dieser Wunde fließende Blut in das Feuer des Altars, während das Blut des Pferdes selbst in dem Vestatempel aufbewahrt und nebst der Asche des an den Fordicidien verbrannten Kalbes als Lustrationsmittel gebraucht wurde. Entsprechend dem einfachen Opfer, das auf dem häuslichen Heerde den

Penaten dargebracht wurde, bestand auch das auf dem Heerde der Vesta aus einer in einem irdenen Topfe gekochten Salzlake (*muries*) und der *mola salsa*, gesalzenem Schrot von gedörrtem Spelt. Bei diesen täglichen Opfern sowohl, wie bei außergewöhnlichen zu Zeiten der Not angestellten, hatten die Priesterinnen Gebete für das Volk zu verrichten. Wie bekannt wurde der Bruch der Keuschheit mit dem Tode bestraft: auf einer Bahre ward die Schuldige auf den *campus sceleratus* vor dem collinischen Thore hinausgetragen, hier mit Ruthen gepeitscht und sodann, da die Hinrichtung einer Vestapriesterin als ein *nefas* galt, lebendig eingemauert, und nur durch ein von der Göttin selbst ausgehendes Prodigium konnte die Unglückliche gerettet werden. Etwa zwölf Fälle sind uns von Vollstreckungen des Todesurtheils an Vestalinnen bekannt.

Nachdem wir in dem Vorhergehenden das Collegium der Pontifices nebst den mit demselben vereinigten Priesterthümern betrachtet haben, gehen wir zu den übrigen Collegien über, nämlich den *VII viri epulones*, den *XV viri sacris faciundis*, den *augures*, *Salii* und *Fetiales*. Was zunächst die *VII viri epulones* betrifft, so fällt ihre Einführung erst in das Jahr 196 v. Chr., wo wegen Ueberlastung der Pontifices mit Opferhandlungen ein Collegium von sieben Mitgliedern eingesetzt wurde, hauptsächlich bestimmt das Opfermahl (*epulum Iovis*), welches am 14. November im Jupitertempel auf dem Capitol unter Beteiligung des ganzen Senats gefeiert wurde, zu vollziehen; mit diesem Festmahl waren am darauf folgenden Tage die *ludi plebeii* verbunden. Die vielfachen Veranlassungen, welche in späterer Zeit die Veranstaltung von Opfermahlzeiten auf dem Capitol hervorriefen, vermehrten auch die Thätigkeit dieses Collegium, da ihm die Ausrichtung dieser sämmtlichen öffentlichen Mahlzeiten übertragen wurde.

Waren nun die bisher genannten Pontificalcollegien zur Wahrung der Culte der altrömischen Gottheiten, der *dii patrii*, bestimmt, so war die Aufsicht über diejenigen fremden in Rom eingeführten Götterculte, *dii peregrini*, welche vom Staate als öffentliche anerkannt waren, den *XV viri sacris faciundis* übertragen. Dieses Priestercolleg, zur Zeit des Tarquinius Superbus nur aus zwei Personen bestehend, war seit dem Jahre 367 v. Chr. aus zehn, nämlich aus fünf patricischen und fünf plebejischen Mitgliedern zusammengesetzt, deren Zahl wahrscheinlich durch Sulla auf fünfzehn vermehrt wurde. Ihre Functionen bestanden zunächst in der Bewahrung und Auslegung der sibyllinischen Bücher, sowie in der Prüfung der neu in dieselben aufzunehmenden Orakel. Bekanntlich wurden durch die cumäische Sibylle dem Tarquinius Superbus neun Bücher mit Orakelsammlungen an-

geboten, von denen der König drei kaufte, während die übrigen von der Sibylle den Flammen übergeben wurden. Diese drei Bücher wurden im Iupitertempel auf dem Capitol aufbewahrt, bis auch sie bei dem Brande desselben im Jahre 83 v. Chr. vernichtet wurden. Eine neue Sammlung von Orakeln wurde darauf in Kleinasien, als dem eigentlichen Vaterlande dieser Sprüche, sowie in anderen Ländern angelegt, und diese jüngere Sammlung wiederum in dem neu erbauten Capitol niedergelegt. Mit der Redaction dieser Sprüche, mit der Ausmerzung der unächten aus der Zahl der ächten beauftragte Augustus die *XV viri*, von denen unter den nächstfolgenden Kaisern noch so manche Verbesserungen und Zusätze hinzugefügt wurden; erst Stilicho soll diese Bücher durch Feuer vernichtet haben. Der Inhalt der sibyllinischen Bücher bestand aus einer Sammlung von Orakelsprüchen, welche bei ungewöhnlichen Ereignissen, wie z. B. bei Pest und Erdbeben, zu Rathe gezogen wurden, um aus ihnen in geschickter Weise die Sühnemittel zur Beseitigung der Gefahr zu interpretiren. Zu diesen Sühnemitteln gehörte auch die Einführung fremder Götterculte in Rom; so wissen wir, dass die Culte des Apollo, der Artemis, der Ceres, des Unterweltgottes Dis pater, der Venus, der Salus, des Mercur, des Aesculap und der Magna Mater in Folge von sibyllinischen Aussprüchen nach Rom übertragen und mit vielen derselben Festspiele verbunden wurden, wie z. B. mit dem des Apollo die Apollinaria und Saecularspiele, mit dem der Ceres die *ludi Cereris* und mit dem der Magna Mater die Megalenses. Was speciell die Einführung des Cultus der Magna Mater aus Pessinus durch Uebertragung des heiligen Steines, unter dessen Gestalt die Göttin in ihrer asiatischen Heimath verehrt wurde, sowie den Festzug und die Wagenrennen, welche an den Megalenses aufgeführt wurden, betrifft, so besitzen wir hierfür zwei erläuternde Denkmäler, deren eines unter Fig. 482

Fig. 482.



geleitet wird. Das andere Denkmal, ein Sarkophagrelief aus spätromischer Zeit (Gerhard, Antike Denkmäler. Taf. CXX. 1) veranschaulicht uns einen Theil der grossen Pompa, welche an den Megalenses die Festspiele im Circus eröffnete. Das Bild der Cybele auf ihrem von Löwen gezogenen

abgebildet ist. Wir sehen hier das Schiff, welches vom Senat in Folge eines sibyllinischen Orakels ausgesendet war, um das Idol der Cybele nach Rom zu bringen, mit dem Bilde der Göttin auf dem Verdecke, wie es von der Vestalin Claudia Quinta zur Rettung ihrer angezweifelten Keuschheit mit ihrem Gürtel in den Hafen des Tiber ge-

Wagen wird hier auf einer sehr langen Bahre auf den Schultern von siebzehn Trägern unter Posaunenschall getragen, vielleicht deutet die offenbar weibliche Haarfrisur der Träger auf die Maskenscherze, welche von dem Volke bei der Feier dieses Festes vorgenommen wurden. In den beiden dem Zuge voranschreitenden, mit der Toga bekleideten Personen glauben wir aber zwei *XV viri* zu erkennen, deren Anordnung und Beaufsichtigung die in Rom eingeführten Culте unterworfen waren.

Dem vorigen Collegium an Zahl gleich war das der *augures*, dessen Einsetzung mit der Gründung der Stadt zusammenfiel, da Romulus bereits als erster Augur genannt wird. Sollte die Genehmigung einer Gottheit zu irgend einer politischen oder religiösen Handlung eingeholt werden, so hatte der Augur den Willen derselben nach gewissen Regeln zu erforschen und vermöge seiner Wissenschaft die Bedingungen zu bestimmen, unter denen ein Zeichen überhaupt erscheinen müste und unter denen dasselbe für das Unternehmen entweder von günstiger oder ungünstiger Vorbedeutung war. Keine Staatshandlung im Frieden oder Kriege durfte ohne vorhergegangene Auspicien angestellt werden, beim Auszug in den Kampf, bei den Comitien, bei dem Amtsantritt der Magistrate und den Weihen der großen Priesterämter, bei Inaugurationen und Exaugurationen, überall wurden die Augurn hinzugezogen und hatten die an sie von den Magistraten gestellten Fragen, denn diesen stand allein das Recht zu im Namen des Staates Auspicien anzuordnen (*specio*), aus der Beobachtung der Auspicien zu beantworten (*nuntiatio*). Daher die wichtige Stellung der Auguren und ihr Einfluss auf den Gang der politischen Begebenheiten. Beim Auspiciren nahm der Augur, nachdem er mit seinem *lituus*, einem knotenlosen, an seiner Spitze leicht gebogenen Stabe (Fig. 483), Fig. 483. das auf II. S. 5 f. ausführlich beschriebene *templum* oder den für seine Beobachtungen heiligen Bezirk abgegrenzt und in Regionen eingetheilt hatte, im Mittelpunkt desselben, woselbst ein Zelt (*tabernaculum*) aufgeschlagen war, den Blick nach dem Süden gewandt, seine Stellung und schaute nach vorangegangenem Gebet erwartungsvoll auf die sich zeigenden Zeichen. Blitz und der Flug der Vögel waren die hauptsächlichsten Zeichen, in denen sich der göttliche Wille kund gab. Bei der Beobachtung der Blitze (*servare de caelo*) galten die von links her kommenden (*fulmina sinistra*) als glückliche, die von rechts her als unglückliche Auspicien, eine Theorie, welche jedoch je nach den verschiedenen Stellungen, die der Augur beim Auspiciren annahm, manigfache Ausnahmen zuließ. Bekanntlich war die etruskische Blitzlehre eine im höchsten Grade ausgebildete. In ihr wurde das *templum* in

sechszehn Regionen getheilt, und aus der Richtung jedes Blitzstrahls, aus seiner Farbe und Wirkung, sowie aus der Jahreszeit verstanden die etruskischen Haruspices mittelst ihrer Geheimlehre eine Deutung zu geben. Die Blitzlehre der Augurn hingegen war bei weitem einfacher; während bei den Etruskern eilf Kategorien von Blitzen angenommen wurden, classifirten die Römer dieselben nur in solche die am Tage und solehe die zur Nachtzeit erschienen. Erst zur Kaiserzeit fanden die etruskischen Blitztheorien eine allgemeinere Verbreitung unter den Römern, während früher dieselben nur in einzelnen Fällen, namentlich bei den Sühnungen derjenigen Orte zur Geltung kamen, welche vom Blitz getroffen waren. Ebenso nämlich, wie der Todte bestattet und die Manen gesühnt werden mussten, erforderten die Sacralvorschriften auch eine Bestattung und Sühnung des einschlagenden Blitzstrahls. In Form eines ummauerten Schachtes, dessen Wände ähnlich einem offenen Brunnen über den Boden ragten (daher auch die Bezeichnung eines solchen Baues mit dem Namen *puteal*), wurde das Blitzgrab angelegt und mit der Inschrift *fulgus conditum* versehen. Als Sühne wurde aber an der Stelle ein zweijähriges Opferthier geschlachtet, weshalb diese Stätte auch *bidental* genannt wurde. Ein solches Puteal hat sich noch in Pompeji in Form eines runden, auf acht dorischen Säulen ruhenden Unterbaues erhalten. Auch auf einer Münze des Scribonius Libo (Cohen, Deser. gén. des monnaies de la républ. rom. pl. XXXVI), welche die Umschrift PVTEAL SCRIBON. trägt, erblicken wir ein solches mit Lyren, Lorbeerzweig und Zange geschmücktes Puteal in Gestalt eines Altares. Scribonius Libo war nämlich vom Senat beauftragt worden, die Stelle, wo der Blitz eingeschlagen hatte, aufzusuchen und hatte im Atrium des Minervatempels dieses Puteal errichtet. — Bei der Vogelschau (*signa ex avibus*) unterschied der Augur die Vögel in solche, welche durch ihre Stimme (*oscines*), und solche, welche durch ihren Flug (*alites*) ein Zeichen gaben. Zu ersteren gehörten der Rabe, die Krähe, die Nachteule, der Specht und der Hahn, zur anderen Gattung der Adler (*Iovis ales*), Habicht und Geier. Für diese Art der Auspicien trat aber später, besonders während der Feldziige, wo die Augurn nicht gegenwärtig waren, die Zeichendeutung aus dem Fressen der heiligen Hühner (*auspicia pullaria* oder *auspicia ex tripudiis*) ein. In einem Käfig wurden zu dem Zwecke Hühner gehalten; eilten diese Thiere, sobald der Hühnerwärter (*pullarius*) die Thür des Käfigs öffnete, gierig auf die ihnen vorgeworfenen Mehlklößle (*offa pultis*) und ließen sie beim Fressen Stückchen davon zu Boden fallen, so galt dies für ein günstiges Zeichen (*tripudium sollistimum*); verließen die Hühner den Käfig nicht oder ver-

schmähten sie die Nahrung, so sah man darin eine ungünstige Vorbedeutung. Oft genug freilich mochten von den Pullarien oder den Augurn, je nachdem es in ihrem eigenen oder im Interesse des Unternehmens lag, künstliche Mittel angewendet werden, um die Hühner zum Fressen zu zwingen. Einen solchen Käfig, in dessen Innern man zwei fressende Hühner erblickt, sehen wir unter anderen auf einem mit einer Inschrift versehenen Steine abgebildet.¹ Die beiden letzten Arten der Augurien *ex quadrupedibus* und *ex diris*, welche jedoch nur untergeordneter Art waren, erwähnen wir hier nur vorübergehend. Das Begegnen gewisser Thiere, wie das einer trächtigen Hündin, eines Wolfes, eines Fuchses oder einer Schlange, sowie gewisse andere Störungen galten als Zeichen von übler Vorbedeutung.

Den Augurn in Bezug auf ihre Zeichendeutung nahe verwandt waren die *haruspices*, ein den Etruskern eigenthümliches Institut, welches in den Zeiten der Republik in einzelnen Fällen zugezogen wurde, unter den Kaisern aber, wenn auch nicht als ein den übrigen Priesterthümern ebenbürtiges, sich doch vollkommen in Rom einbürgerte. Die Deutung und Procuration der Blitze, die Procuration von Prodigien und die Opferschau bildeten den Kreis ihrer Amtshandlungen, und wenn auch bei den Römern dieselben Functionen bereits durch die verschiedenen Priesterthümer vertreten waren, so wurde doch der etruskischen Zeichendeutung wegen ihrer kunstgerechteren Ausbildung der Vorzug vor der römischen eingeräumt. Aufser der schon oben erwähnten höchst complicirten Theorie der Blitzlehre, zu welcher auch die Kunst des Herabziehens der Blitze gehörte, hatten die Haruspices die Eingeweideschau zu einem besonderen System der Divination erhoben. Herz, Leber und Lunge der Thiere wurden auf das sorgfältigste untersucht, jede Anomalie an diesen Theilen beobachtet und daraus auf einen glücklichen oder unglücklichen Erfolg gedeutet. Wurde nun auch ihrer Kunst von Seiten des römischen Staates ein grosses Vertrauen geschenkt, indem bei besonders wichtigen Ereignissen etruskische Haruspices nach Rom citirt wurden und dieselben sehr häufig die römischen Feldherrn auf ihren Feldzügen zu begleiten hatten, so stand doch bei den Aufgeklärten diese nur auf den crassesten Volksaberglauben sich stützende Zeichendeutung in sehr geringem Ansehen, wie unter anderen aus dem Ausspruch Cato's, dass kein Haruspex einen seiner Collegen ohne zu lachen anschen könne, deutlich hervorgeht.

¹ Zoega, Bassirilievi Vol. I. p. 16. Vergl. mehrere geschnittene Steine des Berliner Museums, auf denen Pullarien dargestellt sind. Toelken, Verzeichniß der ant. verloren geschn. Steine der Kgl. Preufs. Gemmensammlung S. 77. No. 175. S. 250. No. 1484 f.

Das fünfte Priesterthum bildete das Collegium der Salier, dessen Einsetzung auf Numa zurückgeführt wurde. Der Sage nach sollte zu Numa's Zeiten ein besonders gestalteter Schild (*ancile*) aus dem geöffneten Himmel zur Erde gefallen sein und habe der König, um denselben vor Entwendung zu schützen, eifl ebenso gestaltete Schilde durch einen Künstler Mamurius anfertigen lassen und zu ihrer Bewahrung auf dem palatinischen Hügel ein Collegium von zwölf Priestern, *Salii* genannt, bestellt. Das Unwahrscheinliche, welches diese Sage über die Einsetzung dieses Priesterthums enthält, geht schon daraus hervor, dass neben diesen latinischen Saliern, welche ihre Heilighümer auf dem Palatin hatten, ein zweites, ebenso altes, sabinisches Saliercollegium auf dem quirinalischen Hügel bestand. Vielmehr haben wir uns beide Collegien, von denen das palatinische sich dem Dienste des Mars, das quirinalische sich dem des Quirinus geweiht hatte, als die Repräsentanten des uralten Cultus des Mars zu denken, welchen die Sage mit jenen Ancilien in Verbindung brachte. In dem dem Mars geheiligten Monat März fanden die zu Ehren des Gottes veranstalteten Feste statt. In feierlichem Aufzuge, bekleidet mit der *tunica picta*, über welche der eherne Panzer angelegt wurde und darüber die *toga praetexta* im gabinischen Knoten geschürzt (vergl. II. S. 224), auf dem Kopf einen Helm in Gestalt des oben beschriebenen Apex, mit dem Schwert umgürtet und in der Rechten eine Lanze, am linken Arm oder um den Hals das Ancile tragend, zog die Brüderschaft der Salier durch die Straßen und führte vor jedem Heilithum einen Waffentanz, daher *salii*, auf, wobei sie mit ihren Lanzten oder mit besonderen Stäben an die Schilde schlugen und alte, selbst den Priestern in späterer Zeit nicht mehr verständliche Gesänge (*axamenta*, *assamenta*, *carmina salaria*) anstimmten. In diesen wurden Janus, Iupiter, Iuno, Minerva und Mars gepriesen, und als eine besondere Auszeichnung galt es, wenn die Namen berühmter Verstorbener in sie aufgenommen wurden. Während des grössten Theils des März wurden diese Prozessionen täglich wiederholt und allabendlich

endeten sie vor den Standquartieren (*mansiones*) der Salier, deren es in Rom mehrere gab. Die Ancilien wurden abgelegt, von Dienern, aber ohne dass sie dieselben berühren durften, an Stangen in die Quartiere getragen, wo sie die Nacht über aufbewahrt wurden; ein Festschmaus, der wegen der dabei herrschenden Ueppigkeit sogar sprüchwörtlich geworden war, bildete den Beschluss des jedesmaligen Umzuges. Jene eben erwähnte Sitte, die Ancilien an einer Stange gereiht von den Dienern der Salier tragen zu

Fig. 484.



lassen, veranschaulicht uns ein geschnittener Stein der Florentiner Sammlung (Fig. 484), sowie wir die Form dieses Schildes auch aus einer Silbermünze der *gens Licinia* (Cohen, Descr. gén. des monnaies de la républ. rom. pl. XXIV) kennen lernen, auf der zwei Ancilien und zwischen ihnen der Apex der Salier mit der Umschrift PVBL. STOLO III VIR abgebildet sind.

Das sechste Priestercollegium für die *sacra publica* war das der *Fetiales*, dessen Stiftung gleichfalls auf die Zeit der ersten Könige zurückgeführt wurde. War der Staat in seinen Rechten von einem anderen Volke gekränkt, sollte eine Kriegserklärung geschehen und nach Beendigung des Kampfes Frieden geschlossen werden, sollten endlich die geschlossenen Verträge ihre rechtliche Gültigkeit erhalten, so wurden die *Fetialen* zur Vollziehung der für alle diese Fälle nothwendigen Verhandlungen und Sühnungen herangezogen. In dem Falle, dass die Römer ihre Rechte beeinträchtigt sahen oder es, wie es später häufig genug vorkam, in ihrer Politik lag, einem benachbarten Volke den Krieg zu erklären, entsandten die Könige oder später der Senat gewöhnlich vier *Fetialen*, mit ihrem Sprecher, dem *pater patratus*, an der Spitze, mit der Aufruforderung zur Sühne oder Entschädigung. In priesterlichen Gewändern, unter Voraustragung der heiligen Kräuter (*sagmina*), welche der Consul oder Praetor vom Capitol der Gesandtschaft zu überliefern hatte und mit denen die Stirn des *pater patratus* berührt wurde, zogen die *Fetialen* bis zur Grenze des feindlichen Gebietes und forderten hier Genugthuung, indem sie die Götter als Zeugen anriefen und auf ihr Haupt den göttlichen Zorn herabbeschworen, wenn ihre Forderungen ungerecht wären. Nach Ueberschreitung der Grenze wiederholten sie dieselbe Forderung dem ersten ihnen Begegnenden und ebenso vor den Thoren der feindlichen Stadt, endlich aber auf dem Marktplatz vor dem versammelten Magistrat. Wurde die Rechtmässigkeit der Forderung anerkannt, so wurden den *Fetialen* die Urheber der Beleidigung ausgeliefert; im entgegengesetzten Falle kehrten sie nach Rom zurück, worauf der Senat dem Feinde eine Bedenkzeit von zehn bis dreißig Tagen stellte. War diese erfolglos verstrichen, er hob der Senat einen neuen Protest und pflegte die Ankündigung des Krieges demselben gewöhnlich unmittelbar nachzufolgen. Wiederum begab sich der *pater patratus* an die Grenze, und indem er eine blutige Lanze auf das feindliche Gebiet schleuderte, kündigte er in Gegenwart dreier Zeugen den Krieg an. Dieser Gebrauch sank freilich in späterer Zeit, als die Reichsgrenzen sich immer weiter von Rom entfernten, zu einer in Rom selbst vollzogenen Formalität herab. Auf einem in der Nähe des

Tempels der Bellona gelegenen Stück Landes, welches als feindlicher Boden (*terra hostilis*) bezeichnet wurde und das später die *columna bellica* schmückte, vollzog der *pater patratus* die Ceremonie des Lanzenwerfens. Ebenso war für die Schließung von Bündnissen die Gegenwart von wenigstens zwei Fetialen nöthig, nämlich des *pater patratus* und des die heiligen Kräuter vorauftragenden Heroldes, des *verbenarius*. Nachdem die Worte des Bündnisses vorgelesen waren, wurde zur Besiegelung desselben ein Schwein mittelst eines im Tempel des Jupiter Feretrius aufbewahrten Kiesels (*silex*) getötet, daher der Ausdruck *foedus ferire*. Diesen Act sieht man z. B. auf einer Silbermünze der *gens Antistia*, wo vor einem brennenden Altar das Bündnis zwischen den Römern und Gabiern durch ein Schweinsopfer gesühnt wird, desgleichen auf einer Anzahl Münzen aus dem Bundesgenossenkriege und der Städte Capua und Atella.

Die noch übrigen Priesterschaften der Römer, nämlich die *curiones*, die religiösen Genossenschaften der *Luperci*, *Titii* und der *fratres Arvales*, hier näher zu beleuchten, müssen wir aber aus dem Grunde aufgeben, da, wenngleich über ihre Kleidung und die Art der von ihnen vollzogenen Culpe vielerlei wichtige Notizen aufbewahrt sind, dennoch keine Monumente zur Veranschaulichung uns zur Seite stehen. Nur den Kopfputz der arvalischen Brüder, den Aehrenkranz, zeigt uns der Kopf des Romulus auf einem geschnittenen Karneol des Königl. Museums zu Berlin (5. Classe. 2. Abthl. No. 86), durch welchen derselbe als *frater Arvalis*, sowie durch den beigefügten *lituus* zugleich als erster Augur bezeichnet wird.

Was schließlich das Gebet und das Opferritual betrifft, so musste die äußere Erscheinung des Opfernden auch der Reinheit des Gewissens und der Keuschheit des Sinnes entsprechen. Nur mit reinem Körper, in festlichen, gewöhnlich weißen Gewändern durfte der Opfernde sich dem Altar nähern; rein musste das Opfergeräth und das Opfer selbst sein, und jegliches Profane, jegliche Störung, sei es durch Worte oder Handlungen, mussten fern gehalten werden, da eine Unterbrechung als böses Omen angesehen wurde; daher der Zuruf: »*favete linguis*« beim Beginn der Handlung, und aus diesem Grunde begleitete auch ein Flötenbläser auf den Tönen seines Instruments dieselbe (vgl. Fig. 485), wie dies die Darstellung eines Stieropfers auf einer Thonlampe zeigt (Passerius, *Lucernae fict. I*, 35). Hier erblicken wir auf der rechten Seite eines vor einem Tempel aufgestellten Altars den Priester nebst dem das Weihrauchkästchen tragenden Opferdiener, links den Opferschlächter mit dem Beile, im Vordergrunde mehrere gebundene Stiere am Boden und hinter dem Altar den auf der Doppelflöte blasenden Tibicen. Stehend, mit zum östlichen Himmel

emporgestreckten Händen verrichtete der Betende sein Gebet zu den himmlischen Gottheiten. In dieser Stellung der Adoranten zeigt sich auf einem Basrelief eine Frau, welche, gefolgt von ihren Kindern, vor einem Hausaltar ein Opfer vollzieht (Zoega, Bassiril. Vol. I. Tav. 18). Bei Opfern für die chthonischen Gottheiten hingegen berührte man die Erde mit den Händen, und bei den *supplicationes* oder Buß- und Bittfesten, welche zur Abwendung eines drohenden Unglücks oder zur Erzielung eines günstigen Erfolges angestellt wurden, pflegte man knieend zu beten; die Frauen erschienen bei diesen Bußgebeten mit aufgelöstem Haar. Nicht aber, wie bei den Griechen, unbedeckt, sondern verhüllt, indem man die Toga schleierartig über den Hinterkopf in die Höhe zog, verrichtete der Römer das Opfer, und nur bei denjenigen Culten, welche aus Griechenland nach Rom eingeführt waren und die ein griechisches Ritual erforderten, opferte man nach griechischem Ritus (*graeco ritu*) unbedeckt. — Die Opfergaben waren in der ältesten Zeit unblutige: die Erstlinge der Früchte, Mehl oder Schrot von Spelt mit Salz vermischt, *mola salsa* genannt, Milch, Honig, Wein und Opferkuchen wurden damals dargebracht, Thiere hingegen erst zur Zeit der letzten Könige. Bei den Opferthieren unterschieden die Römer im Allgemeinen die *victimae* von den *hostiae*, oder Rinder und kleinere Thiere, welche je nach den heiligen Vorschriften der einen oder anderen Gottheit genehm waren. Vor dem Opfer wurden die Thiere genau untersucht, ob sie makellos wären, und alsdann von dem Opferdiener (*popa*) vor den mit Kränzen und Guirlanden geschmückten Altar geführt, wobei es als ein unglückliches Vorzeichen galt, wenn das Thier widerstrebe oder gar entflohe. Nicht selten wurden die Hörner der Stiere und Widder vergoldet, alle aber mit Binden (*vittae, infulae*), welche theils um die Hörner gewunden oder über den Rücken ausgebreitet wurden, geschmückt (vgl. Fig. 485 und 524, sowie die mit Perlengehängen geschmückten Bukranien auf Fig. 481 b und l). Mit der Frage »*agone*« wandte sich der Opferschlächter (*victimarius*) an den fungirenden Priester, worauf dieser mit den Worten »*hoc age*« antwortete. Der Priester streute hierauf dem Thiere die *mola salsa* und Weihrauch auf den Kopf, schnitt einen Büschel Haare zwischen den Hörnern ab, übergab diese den Flammen und zog endlich mit seinem Messer einen Strich über den Rücken des Thieres von der Stirn bis zum Schwanz. Durch diese Ceremonie war das Opfer reif (*macta est*), worauf bei größeren Thieren der Victimarius dasselbe durch einen Schlag mit dem Beile (*securis, bipennis*) (Fig. 481 e) oder dem Hammer (*malleus*) (Fig. 481 f) tötete, während bei Schweinen, Schafen und Vögeln der Cultrarius die Kehle derselben mit dem Messer

durchstach und das Blut in eine Schale (Fig. 481 e) auffing. Theils auf dem Altar, theils um denselben wurde das Blut ausgegossen. Mit dem gröfseren Opfermesser (*secespita*) (Fig. 481 g) wurde hierauf der Leib des Thieres geöffnet und die Eingeweide mit kleineren Messern (*culti*) (Fig. 481 d) herausgetrennt, welche die Haruspices genau zu untersuchen hatten. Zeigten sich in ihnen ungünstige Zeichen, so musste das Opfer erneuert werden; waren sie hingegen fehlerlos, so wurden sie mit Wein besprengt und auf dem Altar unter Gebeten verbrannt. Eine Libation von Wein und Weihrauch, ersterer aus einer Weinkanne (*praefericulum*) (Fig. 481 c), letzterer aus einem verschlossenen Kästchen (*acerra, turibulum*) (Fig. 481 i) gespendet, endete das Opfer, worauf der Priester mit dem üblichen »*ilicet*« die Opfernden entlief. Ein Opfermahl, bei öffentlichen Opfern von den Priestern, bei privaten von der Familie und den Freunden derselben veranstaltet, schloß die feierliche Handlung.

Indem wir einzelne andere Opfergebräuche übergehen, erwähnen wir schliefslich nur noch der Sühnopfer, welche vorzugsweise am Schluss des Lustrums, sowie nach abgehaltenem Triumph vom Triumphator zu Ehren des capitolinischen Jupiter angestellt und als Schweins-, Schaf- und Stieropfer oder *suovetaurilia* bezeichnet wurden. Für jenes am Schluss eines Lustrum abgehaltene Opfer mag ein Basrelief (Clarac, Musée pl. 221. No. 751) als Beleg dienen. In der aus einundzwanzig Figuren componirten Darstellung zeigt sich links der Censor, im Begriff die Namen der vor ihm stehenden Bürger und Soldaten in die Censuslisten einzutragen; daneben erblickt man zwei Musikanten mit Cither und Flöte, und auf dem rechten

Fig. 485.



unter Fig. 485 abgebildete, dem Bogen des Constantin entlehnte kaiserliche Opfer zu Ehren des Jupiter nach vollbrachtem Triumphzug. Umgeben von

Theile des Bildes kennzeichnen sich durch ihre Beschäftigung als unmittelbar zur Opferhandlung gehörend mehrere Opferdiener, im Begriff die drei bekränzten Opferthiere herbeizuführen, ein anderer Diener mit dem Weihrauchkästchen auf den Schultern und endlich der Opferpriester, dem ein Camillus die hingereichte Opferschale zur Libation füllt; wie weit die übrigen Personen in die Handlung eingreifen, bedarf freilich noch einer besonderen Erklärung. Bei weitem verständlicher aber ist das

seiner Armee libirt der Kaiser über dem brennenden Altar. Bekränzte Opferdiener führen die *suovetaurilia* herbei, während ein Camillus das Weihrauchkästchen dem Kaiser darreicht und der Tibicen die Opfermelodie anstimmt, die hier aber wohl von dem Ton der kriegerischen Fanfaren übertönt wird.

104. Ebenso wie bei den Griechen waren auch bei den Römern die Cultushandlungen mit öffentlichen Schauspielen bereits seit den frühesten Zeiten verknüpft. Zur Abwehr des göttlichen Zornes, vorzüglich bei verheerenden Krankheiten, den Beistand der Götter bei großen, dem Staate drohenden Gefahren, wie bei einem ausbrechenden Kriege oder vor dem Beginn einer Schlacht, sich zu sichern und nach Abwendung dieser Gefahr der Gottheit den Dank für die Hilfe darzubringen, wurden von Staats wegen öffentliche Spiele gelobt und später veranstaltet. Wie bereits oben erwähnt wurden diese Gelübde für das Wohl des Staates (*vota pro salute rei publicae*) am ersten Januar jedes Jahres regelmässig durch die neu erwählten Consuln nach einer durch den Pontifex Maximus vorgesprochenen Gelobungsformel verkündet, denen sich aber seit Caesar's Zeit noch besondere *vota* für das Wohl des Oberhauptes des Staates (*vota pro salute principis*) anschlossen. Geschah ein solches Gelübde, gleichviel ob in Rom durch den höchsten Magistrat oder im Felde durch den Feldherrn, so wurden gleichzeitig die zur Feier der Spiele nöthigen Summen aus dem Staatsschatz ausgesetzt oder auch die Kriegsbeute dazu verwendet. Solche *ludi votivi*, mochten sie für die Erhaltung des Friedens und die Wohlfahrt des Staates oder in Kriegszeiten für das Glück der römischen Waffen ausgesprochen sein, wurden entweder nur einmal gefeiert oder es wurde bei ihrem Gelöbniss die Bestimmung einer jährlichen Wiederholung an einem bestimmten Tage ausgesprochen (*ludi annui, sollemnes, stati, ordinarii*) und dieser Tag in den Fasten verzeichnet. Mit der Ausrüstung der Spiele waren in den ersten Zeiten der Republik die Consuln, seit der Einsetzung der Aedilen im Jahre 494 v. Chr. aber diese unter dem Präsidium der höheren Magistrate beauftragt. Die Mittel dazu gab der Staat wenigstens theilweise her; da jedoch bei dem immer mehr um sich greifenden Aufwand, den die Spiele erforderten, die aus Staatsmitteln gewährten Summen keineswegs ausreichten, so mussten die Aedilen, sowie diejenigen Beamten, denen zur Kaiserzeit die Aufführung von circensischen Spielen zustand, ihr eigenes Vermögen zur Sättigung des stets schaulustigen Volkes zum Opfer bringen. Eine Entschädigung, etwa durch ein von den Besuchern zu zahlendes Eintrittsgeld, fand bei den aus Staats-